

Satzung

DLRG Ortsgruppe Schwerte e.V.



Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Landesverband Westfalen e. V.

Bezirk Hellweg,

Ortsgruppe Schwerde e. V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Schwerte der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.,
Landesverband Westfalen e.V.,
Bezirk Hellweg,
Ortsgruppe Schwerte e. V."
abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Schwerte
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW das Gebiet Schwerte-Mitte.
4. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Schwerte ist Schwerte.
5. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der DLRG Ortsgruppe Schwerte ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. (2) gehören insbesondere:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - d) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - e) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - f) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes.
 - g) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - h) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - i) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - j) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
 - l) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,

- m) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - n) Durchführung von Volkssportveranstaltungen.
4. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel der DLRG Ortsgruppe Schwerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Schwerte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Schwerte können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des LV Westfalen der DLRG, des DLRG Bezirks Hellweg und der DLRG Ortsgruppe Schwerte sowie die Ordnungen der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Schwerte. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Schwerte.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag oder durch Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt werden.
8. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
9. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
11. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagung beschlossenen Mindestbeiträge festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
12. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Schwerte abzugeben.
13. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
14. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Schwerte nicht verpflichtet.

§ 5 Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe

1. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der DLRG Ortsgruppe Schwerte und in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 6 Verhältnis zum LV Westfalen der DLRG und zum DLRG Bezirk Hellweg

1. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte erkennt die Satzungen der DLRG, des LV Westfalen der DLRG und des DLRG Bezirks Hellweg an und verpflichtet sich, ihre Satzungen grundsätzlich mit vorgenannten Satzung im Einklang zu halten.
2. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte verpflichtet sich, dem LV Westfalen der DLRG und dem DLRG Bezirk Hellweg insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG Ortsgruppe Schwerte.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - c) Die DLRG Ortsgruppe Schwerte stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederung ab.
 - d) Die DLRG Ortsgruppe Schwerte führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG Bezirk Hellweg ab.
 - e) Die DLRG Ortsgruppe Schwerte stellt dem DLRG Bezirk Hellweg eine Kopie der Niederschrift der Ortsgruppentagung zur Verfügung.
 - f) Nach Umbesetzungen von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Ortsgruppe dem DLRG Bezirk Hellweg einen entsprechenden Personennachweis zu.
3. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

§ 7 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Schwerte und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Schwerte dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Schwerte, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
4. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Schwerte und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderungen während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

III. Organe

§ 8 Ortsgruppentagung

1. Die Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Schwerte ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Schwerte und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zu den ordentlichen Ortgruppentagungen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der DLRG Ortsgruppe Schwerte und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
 - a) Wahl des Ortsgruppenvorstandes,
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag,
 - f) Satzungsänderungen,

- g) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schwerte.
- 7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen.
- 8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Schwerte wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
Alle Amtsbezeichnungen können weiblich bzw. männlich sein
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Technischer Leiter
 - f) Tauchwart
 - g) Rettungswart
 - h) Frauenwartin
 - i) DLRG-Arzt
 - j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Materialwart
 - l) bis zwei Beisitzer
 - m) Vorsitzender der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter
 Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - k) je ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von m) und ihre gemäß Abs. 2 c) - k) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine

solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Der Ortsgruppenvorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
8. Er benennt ein Mitglied, das den Ortsgruppenvorstand im Ortsgruppenjugendausschuß vertritt.
9. Zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für Beschlussfassung und Protokoll finden § 8 (2) Satz 3, (4) und (7) entsprechende Anwendung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 11 DLRG Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG- Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG Ortsgruppe Schwerte ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Ortsgruppe Schwerte ist der Materialwart verantwortlich.

§ 12 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG.

V Schlußbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekannt gegeben werden.

3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des DLRG Bezirks Hellweg und des LV Westfalen der DLRG.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schwerte kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Schwerte oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hellweg, dem LV Westfalen der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

Diese Satzung ist am 16. November 1984 in Schwerte beschlossen worden.

Diese Satzung wurde am 02. März 1990 auf der Ortsgruppentagung in Schwerte geändert.

Der Bezirksvorstand genehmigt diese Satzungsänderung am 22. August 1990 auf seiner Sitzung in Unna Massen.

Der Landesverbandsvorstand genehmigt diese Satzungsänderung durch Schreiben vom 17. Mai 1990.

Stand: 23.09.1990 F.d.R F. Kerlé